

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Testung in landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Gifhorn, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen	357
Bekanntmachung Wegfall des Erörterungstermines Windpark Jembke Süd	359
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides Windpark Ehra-Lessien	360
Bekanntmachung des Vorhabens Windpark Bokel	362

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

##### STADT GIFHORN

- - -

##### STADT WITTINGEN

- - -

##### GEMEINDE SASSENBURG

- - -

##### SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2021	365
----------------	-----------------------	-----

##### SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Parsau	Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, 2. Änderung Kostentarif	366 370
	Hundesteuersatzung	372

Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung	376
-----------------	--	-----

##### SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	377
-------------------	-----------------------------------	-----

Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Rotteweg“, Ortsteil Lagesbüttel	379
--------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	380
---------------------	--------------------------------	-----

Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „4. Änderung Hammersteinpark“	380
--------------------	---	-----

	Bebauungsplan „Aldi-Rossmann“	381
--	-------------------------------	-----

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Gifhorn, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen**

Der Landkreis Gifhorn erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn wird für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, weiterhin ab dem 01.07.2021 eine Testpflicht angeordnet.

Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal pro Woche zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 01.07.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527:::~&tz=2:00> für Schnelltests und <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:512646371227:::~&tz=2:00> für Selbsttests.

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitsgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

2. Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis zum 30.09.2021, 24.00 Uhr.

4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Gifhorn ist zuständige Behörde i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD.

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist trotz derzeit niedriger Inzidenzen nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von ErntehelferInnen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht.

Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung der Weisung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 29.06.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn** **AZ: 9.3/74.01-01.28**

#### **Wegfall Erörterungstermin Windpark Jembke Süd**

Die BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigte, in der Gemarkung Jembke (Flur 6, Flurstück 25 und Flur 8, Flurstück 35) zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von je 238,9 m und einer Leistung von je 5,7 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sollten im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Vorgenannte Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

**vom 12.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021**

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 14.06.2021**. Im Genehmigungsverfahren ist eine Einwendung form- und fristgerecht erhoben worden.

Ungeachtet dessen wird ein Erörterungstermin nicht stattfinden, da ein entsprechendes Erfordernis, mit Rücknahme des oben genannten Antrags durch die Antragstellerin, entfallen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 17.06.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung  
(Windpark Ehra-Lessien GmbH & Co. KG, Bremen)**

**Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

**- 9.4/74.01-01.25 -**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Ehra-Lessien GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

**vom 08.07.2021 bis zum 22.07.2021**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05371 82 738

**Gemeinde Ehra-Lessien**

Bromer Str. 1, 38468 Ehra-Lessien

Montag und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05833 84 521

**Samtgemeinde Brome**

Bahnhofstraße 36, 38465 Brome  
ServiceCenter

Montag - Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
------------------	-------------------

Voranmeldung      telefonisch: 05833 84 105

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**22.07.2021**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der Windpark Ehra-Lessien GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 10.12.2018 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Ehra-Lessien**

Standort

Gemarkung:	Ehra-Lessien	
WEA 01	Flur: 7	Flurstück 34/1
WEA 02	Flur: 7	Flurstück 49/1 und 51/1
WEA 03	Flur: 33	Flurstück 4/1 und 5/1
WEA 04	Flur: 33	Flurstück 17 und 18
WEA 05	Flur: 33	Flurstück 47/1
WEA 06	Flur: 33	Flurstück 24 und 25

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen, fünf Anlagen des Typs Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe, einer Leistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m sowie einer Anlage des Typs Vestas V136 mit 166 m Nabenhöhe, einer Leistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 234 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II. – V.**

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Hinweisen zu den Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

## V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

### 2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 17.06.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.23

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in der Gemarkung Bokel (Flur 3, Flurstücke 14; 31/19 und 21/1 sowie Flur 2, Flurstück 31/9) sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 132 m, einer maximalen Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 3,6 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

**vom 02.08.2021 bis einschl. 13.09.2021**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

### Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05371 82 738

**Samtgemeinde Hankensbüttel**

Zimmer 5  
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331 oder 05832 830

**Gemeinde Sprakensehl**

Zimmer 5  
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331 oder 05832 830

**Gemeinde Wrestdt**

Rathaus der Samtgemeinde Aue - Flur vor Zimmer 18 (Bauverwaltung)  
Langdoren 4, 29559 Wrestdt

Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05802 95528 oder 05802 95529

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Gutachten zur Avifauna
- Gutachten zur Raumnutzung
- Gutachten zur Zusatzerfassung Uhu
- Gutachten zur Fledermausfauna
- Gutachten zur Reptilienfauna
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- FireWatch Gutachten
- Geotechnischer Bericht
- Turbulenzgutachten
- Brandschutzkonzept.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Hankensbüttel, der Gemeinden Sprakensehl und Wrestedt sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 02.08.2021 beginnt und mit **Ablauf des 12.10.2021** endet, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@gifhorn.de](mailto:immissionsschutz@gifhorn.de)) unter dem Kennwort „Einwendung WP Bokel“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel, Gemeinde Sprakensehl und Gemeinde Wrestedt) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 17.11.2021 um 10:00 Uhr**

**in der Stadthalle Wittingen**

**Schützenstraße 21, 29378 Wittingen**

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 17.06.2021

Landkreis Gifhorn

Landrat  
Dr. Andreas Ebel

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.994.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.140.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.984.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.071.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.100 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	494.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.393.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.565.500 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 355 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Osloß, den 08.04.2021

Passeier  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.06.2021 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis einschl. 09.07.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 14.06.2021

Passeier  
Bürgermeister

---

### **Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 2. Änderung (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 02. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Parsau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der geänderten Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Siehe Anhang 1

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei Vorbereitungen oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall, 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
  2. Wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
  3. Wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 24.04.2018 tritt außer Kraft.

Parsau, den 02.06.2021

(L. S.)

Gemeinde Parsau

Keil  
Bürgermeisterin

**Kostentarif**

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Fotokopien</b>	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräten	
1.1.1	Bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,50 €
	örtliche Vereine und Verbände je Kopie	0,20 €
1.2	In Format DIN A 3	1,00 €
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	0,40 €
1.3	Laminieren incl. Folien bis DIN A 3	1,50-6,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen</b>	
2.1.	der Erstausfertigung	5,00 €
2.1.1	der Durchschrift / Zweitschrift	2,50 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	1,00 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 63 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag, mit anschl. Weiterleitung	50,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	50,00 €
2.5	Bescheinigungen, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	50,00 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	3,00 €
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) unabhängig von der Übermittlungsart</b>	
	für jede angefangene Seite	1,00 €
	jedoch mindestens	1,50 €

<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10 €
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde</b>	10,00€ bis 510,00 €
6.1.	Plakatierung - siehe Anhang 1	20,00€ bis 50,00€
6.2.	Kaution	100,00 €
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung, nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	10,00 € bis 200,00 €
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
<b>9.</b>	<b>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Minimalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	25,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ( Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €
9.5	Befreiungsanträge von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die als Geschäft derlaufenen Verwaltung bearbeitet werden	20,00 €
9.6	Befreiungsanträge , die durch den Verwaltungs-/Gemeinderat beschlossen werden.	50,00 €

10.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Parsau**

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs.1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBL.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds.GVBI.S.36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 11.02.1992 (Nds. GVBI.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds.GVBI.S. 701), hat der Rat der Gemeinde Parsau ins seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund                  | 54 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                 | 108 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund              | 108 Euro |
| d) für einen gefährlichen Hund          | 300 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600 Euro |

Hunde, die vor dem 01.04.2004 angeschafft wurden, bleiben von den Steuersätzen d) und e) unberührt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 S.2 und Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Falle ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, sind die in der Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter §1 aufgeführten Hunde. Hierbei handelt es sich um Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§4 und5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen.
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach §2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines

Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§6 Abs.2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin /der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach §2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§11abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO)

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG Handel, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die vom 01.04.2007 und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Parsau, 03.06.2021

(L. S.)

Keil  
Bürgermeisterin

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung, Gemeinde Rühren**

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 den Bebauungsplan „Koleitsche“ mit ÖBV, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die dazugehörigen Begründungen sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Rühren nach telefonischer Absprache von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Unter Bezugnahme auf die derzeitigen Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen durch das Corona-Virus bietet die Gemeinde die Möglichkeit an, nach telefonischer Absprache auch Termine für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten zu vereinbaren. Hier kann dann der Bebauungsplan, unter Wahrung der Abstandregelungen, eingesehen werden. Die Gemeinde Rühren erreichen Sie unter der Durchwahl **05367 / 1806**.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Rühren, den 09.06.2021

(L. S.)

Urban  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 27. Mai 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.490.400	3.600		1.494.000
ordentliche Aufwendungen	1.540.500	4.100		1.544.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.409.100	3.600		1.412.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.320.000	4.100		1.324.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.800		10.000	510.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	976.100	474.300		1.450.400
Einzahlungen für	0			0

Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.929.900	3.600	10.000	1.923.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.296.100	477.900		2.774.500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Didderse, 27. Mai 2021

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.07.2021 bis einschließlich 09.07.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 28.06.2021

Moos  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Rottweg" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rottweg" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in per Umlaufbeschluss am 26.05.2021 zur Sicherung dieser Planung die Veränderungssperre "Rottweg" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>2</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die derzeitigen Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen durch das Corona-Virus kann nach telefonischer Anmeldung oder zu den regulären Sprechzeiten im Vorraum der Gemeindeverwaltung in die Planunterlagen Einsicht genommen werden. Auskünfte werden per Mail unter [info@gemeinde-schwuelper.de](mailto:info@gemeinde-schwuelper.de) und telefonisch unter 05303/ 5082770 erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, 28.05.2021

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

## **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Wahrenholz**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07.2021 bis 09.07.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 23.06.2021

Pieper  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 08.06.2021 den Bebauungsplan „4. Änderung Hammersteinpark“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann im Internet unter [www.gemeinde-wesendorf.de](http://www.gemeinde-wesendorf.de) und der Rubrik "Bebauungspläne und Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Wesendorf-Hammersteinsiedlung" <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspläne-und-bauleitplanung/rechtskräftige-bebauungspläne/wesendorf-Hammersteinsiedlung/> von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Hierfür steht Ihnen Herr Jabs während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 33 zur Verfügung.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 22.06.2021

Schulz  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 08.06.2021 den Bebauungsplan „Aldi-Rossmann“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann im Internet unter [www.gemeinde-wesendorf.de](http://www.gemeinde-wesendorf.de) und der Rubrik "Bebauungspläne und Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Wesendorf Süd-Ost 1" <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspläne-und-bauleitplanung/rechtskräftige-bebauungspläne/wesendorf-süd-ost-1/> von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Hierfür steht Ihnen Herr Jabs während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 33 zur Verfügung.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 22.06.2021

Schulz  
Bürgermeister

---

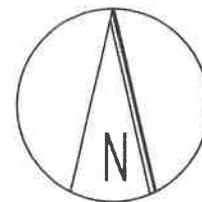
### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

Gemeinde Rühren  
Landkreis Gifhorn

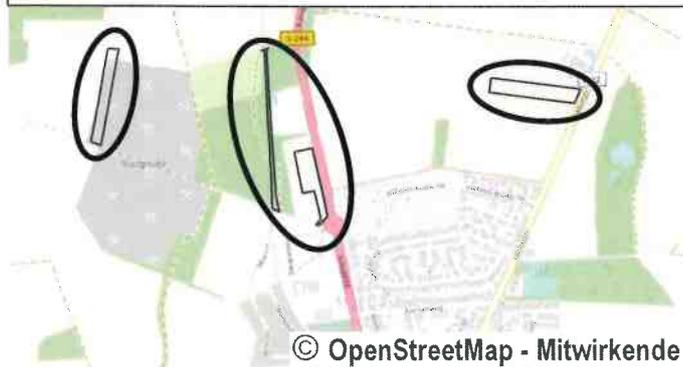
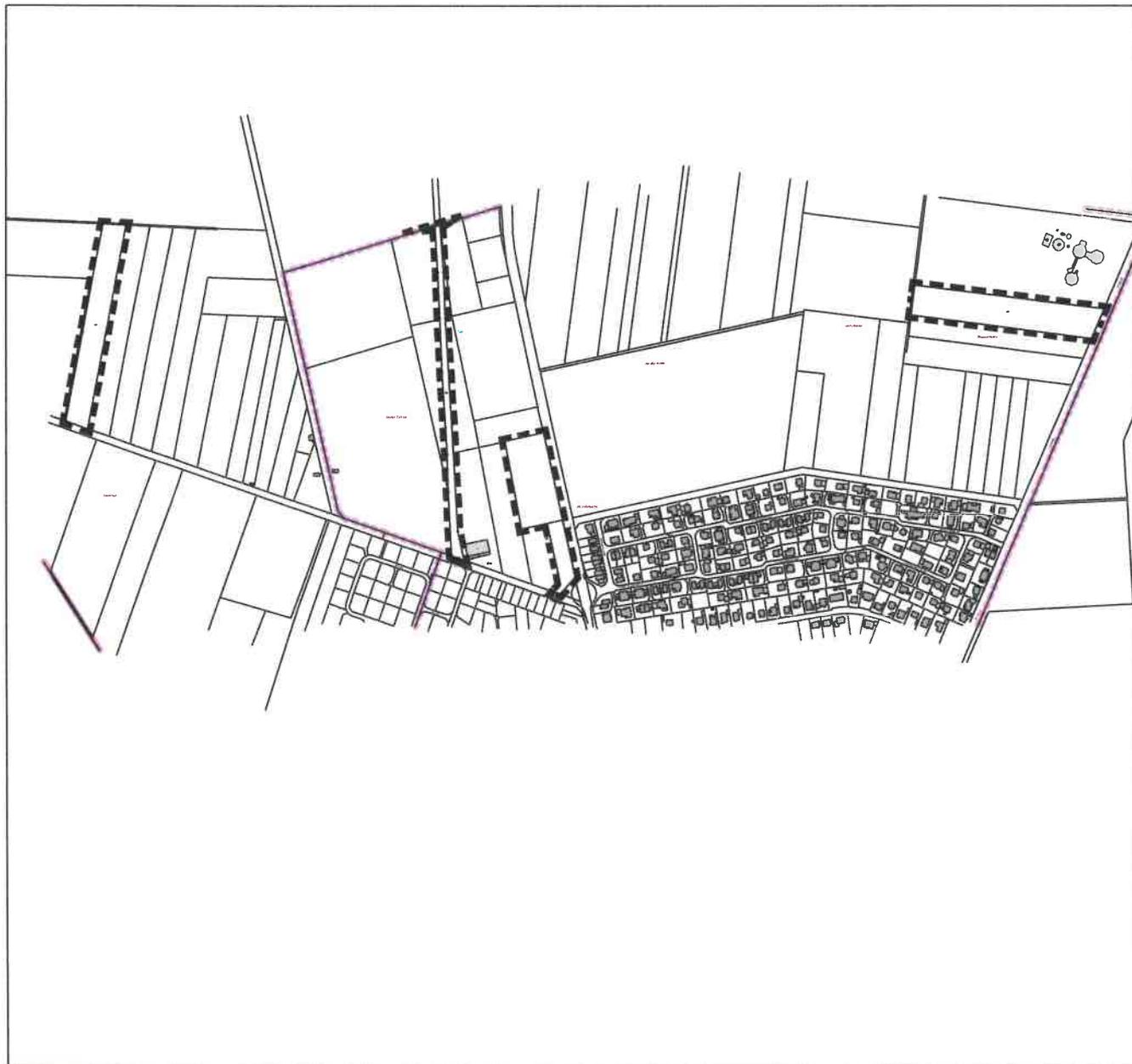


Bebauungsplan  
**Koleitsche**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



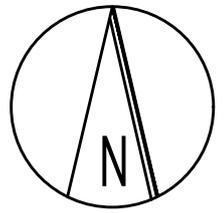
Gebietsabgrenzung



Die Plangebiete befinden sich im Norden der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

**Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel**  
**Landkreis Gifhorn**



**Veränderungssperre zum Bebauungsplan**  
**Rottweg**  
 mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
 © (2019)

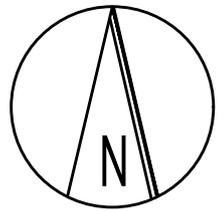


**Gebietsabgrenzung**



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lagesbüttel an der K 56, wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Hammerstein Park**

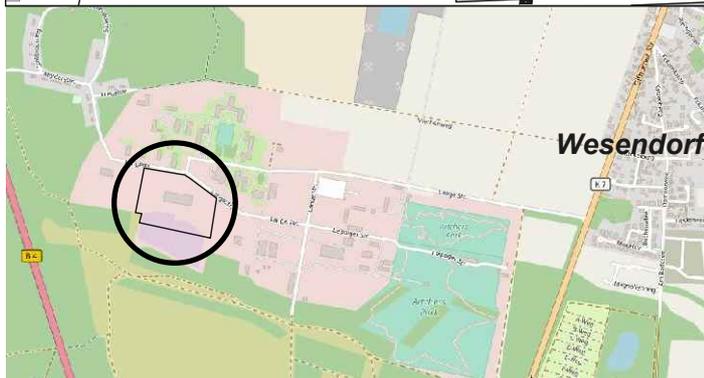
4. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

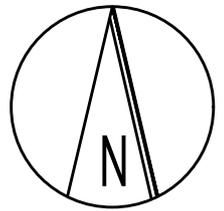
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.



# ALDI und Rossmann an der Wittinger Straße

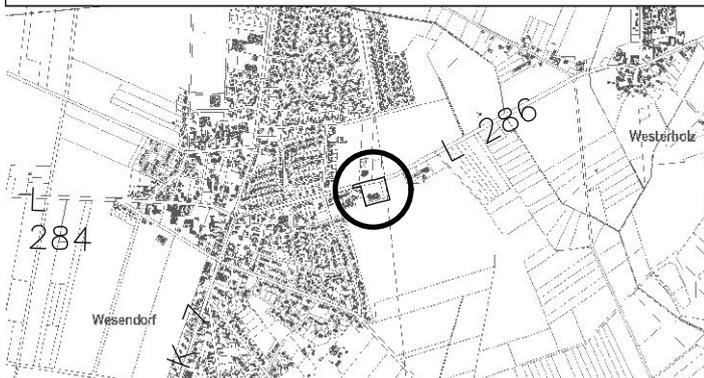
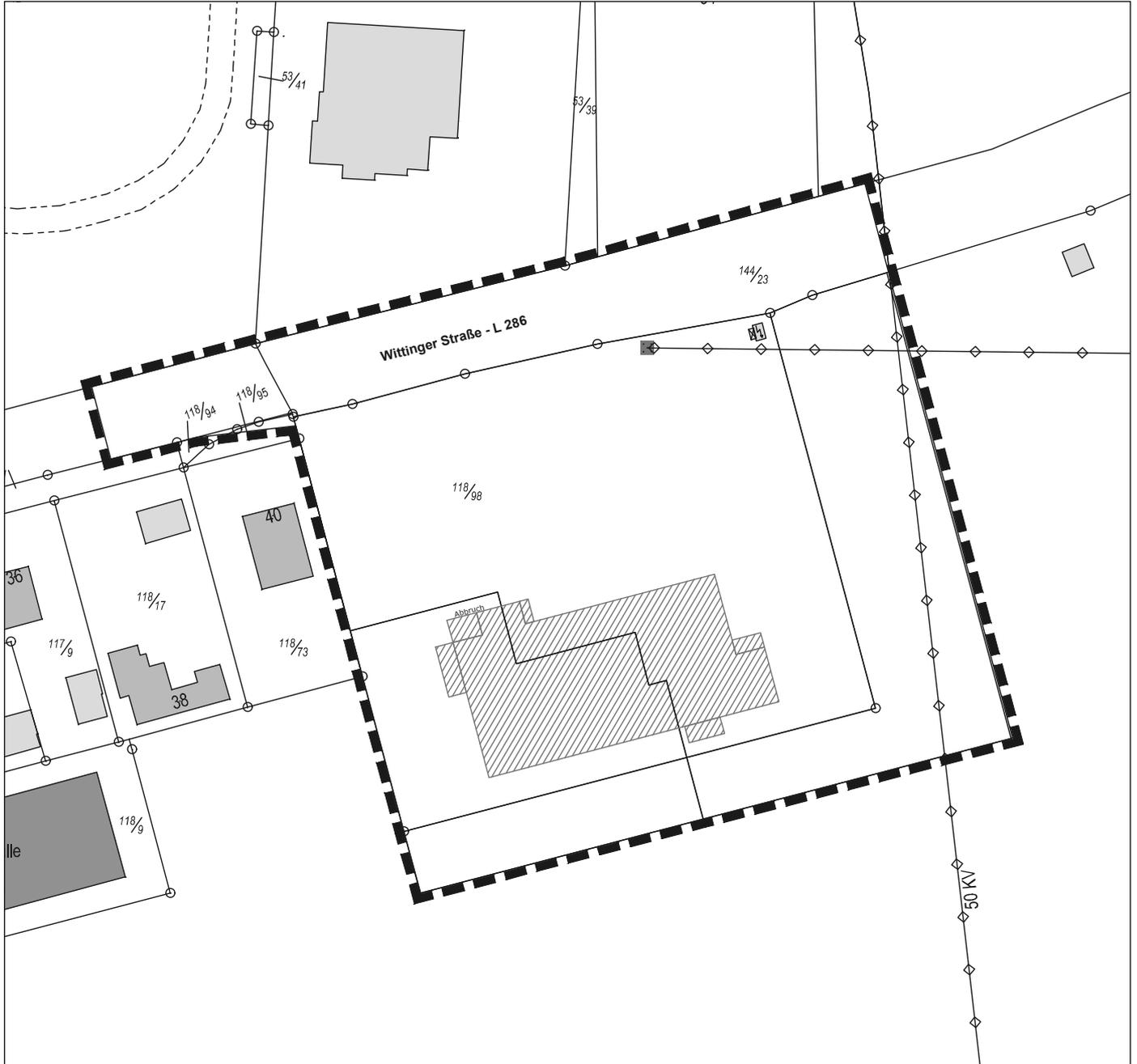
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.